

# Liegeplatzordnung

Stand 09.12.2016



Die SKP stellt ihren Mitgliedern **Land- und Wasserliegeplätze** sowie **Lagerplätze für Wassersportgeräte** (Surfbretter, Kanus und Kajaks) gemäß nachfolgender Regelung zur Verfügung:

1. Liege- oder Lagerplätze werden nur an ordentliche oder jugendliche Mitglieder vergeben. Diese sind per Email oder schriftlich beim **Obmann Liegeplätze** zu beantragen. Im Antrag sind die Abmessungen des Bootes sowie Typ und Bootsname - bei Wassersportgeräten die genaue Bezeichnung - anzugeben. Sind keine freien Plätze vorhanden, werden die Bewerber auf einer Warteliste geführt bis ein Platz frei wird. Beim Vergabeverfahren wird die Zeitdauer der Mitgliedschaft, das persönliche Engagement des Mitglieds für den Verein und die Reihenfolge auf der Warteliste berücksichtigt. Die Mitgliedschaft begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Liegeplatz.
2. Liegeplätze und Lagerplätze dürfen vom Inhaber nicht an Dritte vergeben werden - auch nicht für einen befristeten Zeitraum. Jeder Liegeplatzinhaber hat die Haftungsrisiken durch Abschluss einer privaten Wassersport-Haftpflichtversicherung abzusichern.
3. Liege- und Lagerplätze müssen bis zum 31.12. des laufenden Jahres beim Obmann Liegeplätze per Email oder schriftlich gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich die Nutzungsvereinbarung automatisch um ein weiteres Jahr. Das Nutzungsentgelt wird nach Neuvergabe oder zu Jahresbeginn fällig und zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag per Lastschrift eingezogen. Für Liege- und Lagerplätze, die nach dem 31.07. vergeben werden, fällt im aktuellen Jahr nur das halbe Nutzungsentgelt an. Bei unterjähriger Kündigung besteht kein Erstattungsanspruch des bereits bezahlten Nutzungsentgeltes für den restlichen Zeitraum.
4. Landliegeplätze und Lagerplätze für Wassersportgeräte werden ganzjährig zur Verfügung gestellt.
5. Die Landliegeplätze sind nummeriert. Die entsprechenden Nummern sind auch an den Booten oder Bootstrailern anzubringen. Die Boote sind mit stehendem Mast abzustellen. Veränderungen am Liegeplatz - ausgenommen Sicherheitsmaßnahmen - sind nicht gestattet. Die Liegeplätze sind sauber zu halten und regelmäßig zu mähen. Das Boot muss in einem gepflegten und gebrauchstüchtigen Zustand gehalten werden.
6. Für Bootstrailer werden nur dann separate Liegeplätze zur Verfügung gestellt, solange freie Landliegeplätze vorhanden sind. Diese müssen aber wieder freigegeben werden, wenn dieser für ein Boot benötigt wird.
7. Die Lagerplätze für Wassersportgeräte sind nummeriert. Für die ordnungsgemäße Lagerung und Sicherung des Wassersportgerätes ist der Inhaber selbst verantwortlich.
8. Wasserliegeplätze werden vom 01.03 bis 30.11. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt.
9. Die Wasserliegeplätze unterliegen einer besonderen Regelung:
  - a) Das Anbringen irgendwelcher Befestigungen oder Verschraubungen nach eigenen Wünschen ist nicht gestattet.
  - b) Grundsätzlich ist das vom Obmann Liegeplätze genehmigte Befestigungsmaterial zu verwenden.
  - c) Jedes Boot ist nach den vom Obmann Liegeplätze vorgegebenen Regeln festzumachen.
  - d) Sicherheitsmaßnahmen sind für den Zeitraum eines Risikos möglich und Angelegenheit des Liegeplatzinhabers.
  - e) Der Anspruch auf einen Wasserliegeplatz entfällt, wenn er länger als eine Saison nicht benutzt wird.
  - f) Die Boote dürfen eine maximale Länge von 8,50 Meter und eine maximale Breite von 2,55 Meter nicht überschreiten.
10. Die Belegungspläne der Land- und Wasserliegeplätze, der Lagerplätze für Wassersportgeräte, sowie die Warteliste werden namentlich auf der Internetseite der SKP im internen Mitgliedsbereich geführt.
11. Die SKP haftet nicht für Schäden an den Booten durch Sturm, Hochwasser, Diebstahl, Einbruch, Vandalismus o.Ä.
12. Jeder Liegeplatzinhaber akzeptiert diese Liegeplatzordnung ohne Einschränkung. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Gesamtvorstand. Bei groben Verstößen kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes die Nutzungserlaubnis entzogen werden, (ohne Erstattungsanspruch der Gebühr).